

Änderungsantrag

der Abgeordneten Katja Keul, Renate Künast, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

– Drucksachen 18/476, 18/... –

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Erweiterung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In Nr. 3 wird § 108e wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 und 2 werden jeweils die Worte „im Auftrag oder auf Weisung“ durch die Worte „zur Vertretung oder Durchsetzung der Interessen des Leistenden oder eines Dritten“ ersetzt.
2. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Mitgliedern im Sinne der Absätze 1 bis 3 stehen Personen gleich, die sich um ein Mandat in einer Volksvertretung oder einem Gemeindeorgan bewerben.“
3. Absatz 4 wird zu Absatz 5.
4. Absatz 5 wird zu Absatz 6.

Berlin, den 18.2.2014

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Zu Nr. 1

Das Merkmal „im Auftrag oder auf Weisung“ ist der Regelung der Stellung der Abgeordneten des Bundestages in Artikel 38 GG entnommen, passt aber nicht in dem anderem Kontext der Regelung einer Strafbarkeit korruptiven Verhaltens, welches kein Auftrags- oder Weisungsverhältnis begründet. Daher droht die Strafbarkeit durch diese zusätzliche Hürde leerzulaufen. Die Formulierung sollte daher gestrichen werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass insbesondere auch die Fallkonstellation von der Strafbarkeit erfasst wird, in der ein Abgeordneter eigeninitiativ auf einen potentiellen Vorteilsgeber zugeht und einen Vorteil einfordert, oder dass in stillschweigender Übereinstimmung eine gegenseitige Erwartungshaltung zwischen Vorteilsgeber und Vorteilsnehmer besteht.

Das Merkmal „im Auftrag oder auf Weisung“ entfällt jedoch nicht ersatzlos. Es wird ersetzt durch das eingrenzende Merkmal „zur Vertretung oder Durchsetzung der Interessen des Leistenden oder eines Dritten“. Die zugesagte oder angebotene Handlung muss damit im Hinblick auf das Schutzgut der freien Willensbildung und –betätigung der parlamentarischen Gesetzgebungsorgane eine Handlung sein, bei der sich Mandatsträger nicht von ihrem Gewissen oder ihrer politischen Überzeugung leiten lassen, sondern nur zur Vertretung oder zur Durchsetzung der Interessen eines Dritten handeln.

Zu Nr.2:

Die Regelung stellt Wahlbewerber Mandatsinhabern gleich. Andernfalls hätten Wahlbewerber im Wettbewerb einen gleichheitswidrigen Vorteil, da sie sich sanktionsfrei Mittel für ihren Wahlkampf durch Zusagen betreffend ihr späteres Verhalten als Abgeordnete verschaffen könnten.